



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 8 zur Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)

Gültig ab 1. Januar 2016

318.102.038 d WSN

11.15

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Mit diesen Nachtrag werden kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Insbesondere müssen verschiedene Werte zufolge der Senkung des EO-Beitragssatzes von 0.5% auf 0.45% per 1. Januar 2016 angepasst werden. Der Mindestbeitrag wird auf Fr. 478 herabgesetzt und der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige auf Fr. 23'900 herabgesetzt. Die Höchst- und Tiefsteinkommengrenzen der sinkenden Beitragsskala bleiben unverändert.

Ferner wird die Praxis zur Beitragsaufrechnung mit der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts in Einklang gebracht (Rz 1170 und 1172) und festgelegt, wann der Rentnerfreibetrag abzuziehen ist (Rz 1170 und 1175) sowie die beitragsrechtliche Behandlung von Erträgen aus Kollektivanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG) präzisiert (Rz 1027 ff.). Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 52 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/16 versehen.

Abkürzungen

EFTA- Überein- kommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, SR 951.31)

- 1022 Alle einfachen Gesellschafterinnen und Gesellschafter gelten als Selbstständigerwerbende, da sie mit dem Einsatz ihrer Person an der Personengesamtheit teilhaben, damit ein Unternehmerrisiko tragen und Dispositionsbefugnis besitzen, d.h. den Geschäftsgang mitbestimmen¹.
- 1027 Bei der Kommanditgesellschaft gilt wie bei der Kollektivgesellschaft die Vermutung, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (s. Rz 1024)². Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen im Sinne von [Art. 98 ff. Kollektivanlagengesetz](#) (KAG; vgl. Rz 1032.1).
1032. Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen, insbesondere aus
 1 einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
 1/16 (KGK) nach [Art. 98 ff. KAG](#), gehören grundsätzlich nicht zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Gleiches gilt für Erträge aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften für kollektive Kapitalanlage (namentlich die Limited Partnerships, LP), soweit sie einer KGK entsprechen³.
1032. Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen erlangen allerdings
 2 dann einen erwerblichen Charakter und unterliegen somit der
 1/16 AHV-Beitragspflicht, wenn eine gewerbsmässige Investorin oder ein gewerbsmässiger Investor unter Einsatz erheblicher Mittel eine Vielzahl kollektiver Risikokapitalanlagen tätigt, die zumindest teilweise einen engen Bezug zur Arbeitgeberfirma aufweisen. Es wird analog zur Rechtsprechung zu den Wertschriften- und Liegenschaftenhändlerinnen und -händlern vorgegangen (vgl. Rz 1084 f.)⁴.

1	13. Oktober	1969	ZAK 1970	S. 157	–		
	21. Februar	1980	ZAK 1981	S. 383	–		
	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 223	–		
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE	114 V	72
2	17. Mai	1963	ZAK 1963	S. 491	EVGE	1963 S.	99
	5. September	1974	ZAK 1975	S. 251	BGE	100 V	140
	15. März	1985	ZAK 1985	S. 316	–		
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE	121 V	80
3	23. März	2015	9C 765/2014		BGE	141 V	234
4	23. März	2015	9C 765/2014		BGE	141 V	234

- 1060 Die Beitragspflicht als Selbstständigerwerbende endet mit
1/11 der tatsächlichen Erwerbsaufgabe (z.B. Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation, Todestag). Die Löschung im Handelsregister kann als Hinweis dienen. Die Ausgleichskasse kann das Ende der Beitragspflicht auf ein Monatsende legen. Auch nach Erwerbsaufgabe bleibt jedoch die generelle Beitragspflicht nach [Art. 3 AHVG](#) aufgrund des Wohnsitzes oder der Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit bestehen.
1060. Wird ein Kapitalgewinn nach Art. [18 Abs. 2 DBG](#) in Folgejah-
1 ren nach der Erwerbsaufgabe erzielt bzw. seine Besteuerung
1/16 bis zu diesem Zeitpunkt gemäss [Art. 18a DBG](#) aufgeschoben, so wird die beitragspflichtige Person im Jahr, in welchem das Einkommen realisiert, bzw. für welches es von den Steuerbehörden veranlagt wird, als Selbstständigerwerbende erfasst.
- 1068 Beitragspflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz haben Bei-
1/11 träge von ihrem gesamten im In- und Ausland erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu entrichten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Abkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen und in Sozialversicherungsabkommen (namentlich das Erwerbortsprinzip) sowie die Rz 1070 bis 1074.
- 1069 Beitragspflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben Beiträge nur von dem in der Schweiz erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Abkommen mit der EU und dem EFTA-Übereinkommen (vgl. dazu die WVP).

b) Einkommen aus Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland

- 1070 Unter [Art. 6^{ter} Bst. a AHVV](#) fällt das Einkommen, das erzielt wird von
- Inhaberinnen oder Inhabern einer Einzelfirma mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat;
 - unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von Gesellschaften mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat,

die der einfachen Gesellschaft, der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft nach schweizerischem Recht entsprechen;

- Inhaberinnen und Inhabern von Einzelfirmen und unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz in der Schweiz aus einer Betriebsstätte, die in einem Nichtvertragsstaat gelegen ist⁵;
- beschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von Kommanditgesellschaften mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat, soweit es sich um Gewinnanteile oder um Zinsen auf den Kapitalanlagen handelt. Nicht ausgenommen ist hingegen das Entgelt, das den beschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern aus der Tätigkeit für diese Gesellschaften zufließt.

- 1073 Zu dem von der Beitragserhebung ausgenommenen Einkommen gehört deshalb z.B. auch das in einem nichtkaufmännischen Betrieb erzielte, also etwa das Einkommen einer Ärztin oder Tierärztin, die ihre Praxis in einem Nichtvertragsstaat hat oder neben ihrer Praxis in der Schweiz Ordinationsräume – eine Betriebsstätte – in einem Nichtvertragsstaat besitzt.
- 1074 Das in Betrieben oder Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat investierte Eigenkapital darf zur Berechnung des Zinsabzuges für das im schweizerischen Betrieb arbeitende Eigenkapital (s. Rz 1118 f.) nicht berücksichtigt werden.
- 1077 Das Einkommen der Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, unterliegt als solches nicht der Beitragserhebung, denn sie gelten als Nichterwerbstätige ([Art. 29 Abs. 5 AHVV](#) und Rz 2001 ff.). Vorbehalten bleiben die Sozialversicherungsabkommen, das Abkommen mit der EU und das EFTA-Übereinkommen. Nach dem in diesen Abkommen enthaltenen Grundsatz der Unterstellung am Erwerbort sind solche Personen möglicherweise gar nicht in der Schweiz versichert (vgl. dazu die WVP).

⁵

9. April

1984

ZAK 1984 S. 558

BGE

110 V

72

- 1170 Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge zum
1/16 gemeldeten und um die Zinsen auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1172 ff. sowie einen allfälligen Rentnerfreibetrag nach Rz 3006.2 KSR bereinigten Einkommen wieder hinzu (Art. 9 Abs. 4 AHVG). Sie rechnen dieses auf 100 Prozent um nach der Formel⁶:

$$\frac{\text{bereinigtes Nettoeinkommen} \times 100}{\text{anwendbare Beitragssätze AHV/IV/EO}}$$

(100 – in Abhängigkeit des bereinigten Einkommens
anwendbare Beitragssätze AHV/IV/EO)

1170. *Beispiele:*

- 1 Für die Versicherte A. meldet die Steuerbehörde ein Einkommen, das nach Abzug der Zinsen auf dem Eigenkapital und eines allfälligen Rentnerfreibetrags durch die Ausgleichskasse auf 150'000 Franken zu stehen kommt. Die Ausgleichskasse rechnet dieses wie folgt auf 100 Prozent um:
1/16

$$\frac{150'000 \times 100}{(100 - 9,65)} = 166'021,05$$

Der Versicherte B. erzielte ein um die Zinsen auf dem Eigenkapital und einen allfälligen Rentnerfreibetrag bereinigtes Einkommen von 35'000 Franken; Umrechnung auf 100 Prozent:

$$\frac{35'000 \times 100}{(100 - 6,309)} = 37'356,85$$

- 1172 Vom Einkommen gemäss Rz 1166 ist der Zins von dem im
1/16 Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1174 abzuziehen⁷.
- 1175 Durch den Abzug des Zinses und eines allfälligen Rentnerfreibetrags ergibt sich das bereinigte Nettoeinkommen, zu dem die Beiträge nach den Rz 1170 ff. hinzuzurechnen sind.
1/16

⁶	11. August	2015	9C_13/2015	BGE	141	V	433
⁷	11. August	2015	9C_13/2015	BGE	141	V	433

- 1180 1/16 Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Beitragsjahr weniger als der untere Wert der sinkenden Skala oder ergibt sich ein Verlust, so ist der Mindestbeitrag von 478 Franken geschuldet.
Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die oder der Versicherte zwar während dem ganzen Kalenderjahr versichert ist, aber nur während einem Teil davon eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (zum Beispiel bei *Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit während dem Kalenderjahr*).
- 1249 1/16 Das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre aus der Gesellschaft ist von den Steuerbehörden nach selbstständigem Erwerbseinkommen und allfälligem Arbeitsentgelt aufzuteilen (zur Kommanditgesellschaft s. Rz 1027 ff.).
- 2039 1/16 Als *nicht voll* erwerbstätig gelten Versicherte, die nicht während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind.
- 2040 *Beispiel 1: Vorzeitig Pensionierte*, die Verwaltungsratsmitglied bei einer oder mehreren Aktiengesellschaften geblieben sind, üben diese Tätigkeit zwar dauernd, aber nicht voll aus. Gleiches gilt für nebenberufliche Funktionäre.
2040. 1 1/16 *Beispiel 2: Eine gemischt ehrenamtlich und erwerblich motivierte Stiftungsrats-tätigkeit* stellt nur eine volle Erwerbstätigkeit dar, wenn für mindestens die halbe übliche Arbeitszeit Erwerbsabsicht zum Ausdruck kommt. Hierfür bedarf es eines angemessenen Verhältnisses zwischen Leistung und Entgelt⁸.
- 2041 1/16 Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, gelten in jedem Fall als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) im Kalenderjahr den Mindestbeitrag (478 Franken) nicht erreichen. Sie gelten auch als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) tiefer sind als die Hälfte

8

29. Juli

2014

9C_845/2013

BGE

140 V

338

der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten.

Beitrag aus Erwerbseinkommen	<	Mindestbeitrag oder $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige/r</i>
	= oder >	$\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags (aber wenigstens Mindestbeitrag)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige/r</i>

2043 Beispiele für die Vergleichsrechnung (für ausführlichere Beispiele siehe Anhang 6).

Beispiel 1: A übt in der Regel keine Erwerbstätigkeit aus. Während der Festzeit am Jahresende ist sie als Verkäuferin erwerbstätig. Ihr Vermögen beträgt 300 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 303 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätige: 512.50 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige</i>
--	---	---	--

Beispiel 2: B arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Sein Vermögen beträgt 200 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: Mindestbeitrag	Beitrag aus Erwerbseinkommen > $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätiger</i>
--	--	---	--

Beispiel 3: C arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Ihr Vermögen beträgt 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätige: 922.50 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen > $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags ($\frac{1}{2}$ von 922.50 Franken = 461.25 Franken)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige</i>
--	---	--	---

Beispiel 4: D ist im Kalenderjahr einen Monat lang erwerbstätig. Sein Vermögen beträgt 1 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: 2 972.50 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < ½ des NE-Beitrags (½ von 2 972.50 Franken = 1 486.25 Franken)	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätiger</i>
---	---	--	--

3.3 Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten

2071 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:

- 1/16 – nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner im Sinne der AHV als erwerbstätig gilt (siehe Rz 2003 ff.; 2041 ff. [Vergleichsrechnung]; [Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#));
- Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten ([Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));

sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge – unter Berücksichtigung derjenigen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers – von mindestens der *doppelten Höhe des Mindestbeitrags von 478 Franken* entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5)⁹.

2072 Dies gilt auch dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte
1/16 oder die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nicht während dem ganzen Jahr der Beitragspflicht untersteht. Auch in diesem Fall muss der Ehemann oder die Ehefrau bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner mindestens

das Doppelte des Mindestbeitrags von 478 Franken geleistet haben, damit die Beiträge als bezahlt gelten¹⁰.

Beispiel: A ist im ganzen Jahr 2016 als Selbstständigerwerbende tätig und leistet auf dem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von 712 Franken. Ihre eingetragene Partnerin B ist nichterwerbstätig. Im Oktober 2016 erreicht sie das ordentliche Rentenalter.

Damit B für die Zeit von Januar bis Oktober 2016 von der Beitragspflicht befreit ist, muss A im Jahr 2016 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags, also mindestens 2 x 478 Franken = 956 Franken, geleistet haben. Da dies nicht der Fall ist, ist B für die Monate Januar bis Oktober als Nichterwerbstätige beitragspflichtig¹¹.

- 2073 Die Regel von Rz 2071 gilt auch im Kalenderjahr der Heirat
1/16 bzw. Eintragung der Partnerschaft, der Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft und der Verwitwung bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ([Art. 3 Abs. 4 Bst. a AHVG](#)).

Beispiele:

Heirat: A und B heiraten im Mai 2016. A übt eine Erwerbstätigkeit aus. B ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von B als bezahlt gelten, muss A im Jahr 2016 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (956 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von B für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet A hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist B für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Heirat siehe Rz 2079).

Scheidung: C und D werden im Mai 2016 geschieden. C übt eine Erwerbstätigkeit aus. D ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von D als bezahlt gelten, muss C im Jahr 2016 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (956 Franken) leisten. Ist dies der

¹⁰ 7. Dezember 2000

[AHI 2001 S. 179](#)

BGE 126 V 417

¹¹ 7. Dezember 2000

[AHI 2001 S. 179](#)

BGE 126 V 417

Fall, gelten die Beiträge von D für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet C hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist D für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Scheidung siehe Rz 2079).

Verwitwung: Im Mai 2016 verwitwet die nichterwerbstätige E. Die mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende F leistete in den Monaten Januar bis Mai Lohnbeiträge von mehr als 956 Franken. Die Beiträge von E gelten somit für das *ganze Jahr 2016* als bezahlt.

Leistete F hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist E für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Verwitwung siehe Rz 2079 sowie 2101 und 2122).

- 2087 1/16 Als massgebendes Renteneinkommen gelten wiederkehrende Leistungen (in der Schweiz und im Ausland), die weder durch eine Erwerbstätigkeit der beitragspflichtigen Person erzielt werden noch den Ertrag massgebenden Vermögens darstellen.
- 2089 1/16 Zum massgebenden Renteneinkommen gehören insbesondere:
- Alters-, Witwer- und Witwenrenten der AHV;
 - der „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung¹²;
 - Renten und Pensionen aller Art an die Beitragspflichtigen, inklusive diejenigen einer ausländischen Sozialversicherung¹³;
 - periodische Leistungen, die Arbeitgebende an ehemalige Arbeitnehmende ausrichten und die nicht nach [Art. 7 Bst. g AHVV](#) beitragspflichtig waren;

¹²	12. August	1987	ZAK 1988	S. 169	–
¹³	13. Oktober	1949	ZAK 1949	S. 504	EVGE 1949 S. 175
	17. Oktober	1984	ZAK 1985	S. 117	–
	12. August	1987	ZAK 1988	S. 169	–
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–
	3. März	2004	AHI 2004	S. 168	–
	11. März	2015	9C_617/2014		BGE 141 V 186

- periodische Leistungen von Arbeitgebenden an die Hinterlassenen ehemaliger Arbeitnehmender¹⁴;
- Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV](#) (siehe die WML);
- Taggelder von Krankenkassen und anderen Versicherungseinrichtungen¹⁵;
- die Arbeitslosenunterstützung nach kantonalem Recht;
- Leibrenten, deren Vermögenswert nicht bezifferbar ist, wobei die für die Finanzierung von Leibrenten aufzubringenden Darlehenszinsen nicht vom Renteneinkommen abgezogen werden können ([Art. 516 ff. OR](#))¹⁶;
- Leistungen aus Verpfändungsvertrag ([Art. 521 ff. OR](#)) und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;
- der Mietwert der Wohnung der Wohnungsberechtigten ([Art. 776 ff. ZGB](#));
- der Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung¹⁷;
- die Lebenshaltungskosten nach dem Aufwand gemäss Schätzung der Steuerbehörden im Sinne von [Art. 14 DBG](#)¹⁸;
- der Bürgerinnen- bzw. Bürgernutzen in Geld oder in natura;
- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören (siehe die WML)¹⁹;
- regelmässig erbrachte Zuwendungen von Dritten, z.B. einer Freundin oder eines Freundes²⁰;
- Kinderrenten der AHV, auf welche der Bezüger einer Altersrente Anspruch hat ([Art. 22^{ter} AHVG](#));

14	27. April	1951	ZAK 1951	S. 270	EVGE 1951	S. 126
	9. Oktober	1952	–		EVGE 1952	S. 183
15	18. September	1950	ZAK 1950	S. 493	–	
	29. Oktober	1979	ZAK 1980	S. 224	–	
16	2. Februar	2006	H 160/05		–	
17	20. Juni	1964	ZAK 1965	S. 96	–	
18	28. Mai	2015	9C 797/2014		BGE 141	V 377
19	18. April	1951	ZAK 1951	S. 262	–	
20	5. Juli	1974	ZAK 1975	S. 26	–	

- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z.B. Kinderrenten zur BVG-Altersrente nach [Art. 17 BVG](#) oder zur BVG-Invalidenrente nach [Art. 25 BVG](#))²¹;
- Kinder- und Ausbildungszulagen, auf die die nichterwerbstätige Person Anspruch hat;
- Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu²²;
- das Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese oder dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt²³.

2098. *Beispiel:*

1 Am 1. April erreicht X das ordentliche Rentenalter. Bis zu
1/16 diesem Zeitpunkt bezog er eine vorzeitige AHV-Rente sowie eine BVG-Rente. Das Renteneinkommen von Januar bis März hat Fr. 9'000 betragen. Per 31. Dezember weist X ein Vermögen von Fr. 600'000 aus.

Das dreimonatige Renteneinkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet: (pro Mt.: Fr. 9'000 : 3) x 12 = Fr. 36'000.

Dieses wird mit 20 multipliziert (20-faches Renteneinkommen) und dazu das Vermögen addiert: Fr. 36'000 x 20 = Fr. 720'000 + Fr. 600'000 = Fr. 1'320'000.

Gemäss Beitragsskala für NE (man rundet auf Fr. 1'300'000 ab) macht dies einen Jahresbeitrag von Fr. 2'562.50 aus. Da X nur während 3 Monaten der Beitragspflicht untersteht, hat er hiervon nur 3/12 (Quartal) zu bezahlen: **Fr. 640.50**.

2117 *Beispiel 1: unverheiratete Person*

1/16 A ist nicht verheiratet und während dem ganzen Jahr 2016 als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Er verfügt über ein monatliches Renteneinkommen von 3 000 (Variante: 1 000)

²¹	24. Juli	1990	ZAK 1990	S. 429	–
²²	15. Oktober	1957	ZAK 1958	S. 68	EVGE 1957 S. 256
	27. Juni	1959	ZAK 1959	S. 436	EVGE 1959 S. 124
²³	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	BGE 120 V 163
	28. Juli	1999	AHI 1999	S. 198	BGE 125 V 230

Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante: 50 000) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beispiel 1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember 2016: 20 x 36 000 Franken = 720 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 2 357.50 Franken</p>
<p><i>Variante mit Mindestbetrag</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember 2016: 20 x 12 x 1 000 Franken = 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 478 Franken (Mindestbeitrag)</p>

2118 *Beispiel 2: verheiratete / in eingetragener Partnerschaft*
1/16 *lebende Person*

B und C sind verheiratet und während dem ganzen Jahr 2016 als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Das Ehepaar erzielt zusammen während dem ganzen Jahr ein Renteneinkommen von 40 000 Franken. Das eheliche Vermögen am 31. Dezember beläuft sich auf 1 Mio. Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge B:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am 31.12.2016: 500 000 und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens im Jahr 2016: 400 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 900 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 1 742.50 Franken</p>
<p><i>Beiträge C:</i> identisch mit der Bemessungsgrundlage von B.</p>	<p>C zahlt den gleichen Beitrag wie B.</p>

4.6.2 Beispiele mit unterjähriger Beitragspflicht (Wegzug, Zuzug, Erreichen Rentenalter, Todesfall)

2119 *Beispiel 3: Zuzug einer unverheirateten Person*

1/16 D ist nicht verheiratet. Er zieht auf den 1. August 2016 in die Schweiz. Er ist von August bis Dezember versichert und beitragspflichtig. In den fünf Monaten, in denen er der Beitragspflicht untersteht, bezieht er ein Renteneinkommen von insgesamt 15 000 (Variante 1: 5 000; Variante 2: 90 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante 1: 50 000; Variante 2: 5 Mio.) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2016 (20 x 15 000 Franken = 300 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 720 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (2 357.50 Franken): 982.50 Franken</p>
<p><i>Variante 1 mit Proratisierung des Mindestbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2016 (20 x 5 000 Franken = 100 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (478 Franken): 199 Franken</p>
<p><i>Variante 2 mit Proratisierung des Maximalbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 5 Mio. Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2016 (20 x 90 000 = 1 800 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 4 320 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 9 320 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (23 900 Franken): 9 958.50 Franken</p>

2120 *Beispiel 4: Eintritt in das Rentenalter einer Person, die in*
 1/16 *eingetragener Partnerschaft lebt*

E lebt mit seinem Lebenspartner F in eingetragener Partnerschaft. E ist nicht erwerbstätig und erreicht im Mai 2016 das Rentenalter. F ist während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 15 000 Franken, in den Monaten Juni bis Dezember ein solches von 21 000 Franken. Das Vermögen am 31. Dezember beträgt 800 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge E:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.2016: 400 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft aus den Monaten Januar bis Mai 2016 ($\frac{1}{2} 20 \times 15\,000$ Franken = 150 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (1 435 Franken): 598 Franken</p>
<p><i>Beiträge F:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.2016: 400 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2009 (=insgesamt 36 000): 360 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 1 435 Franken</p>

2121 *Beispiel 5: Wegzug einer verheirateten Person*

1/16 G ist verheiratet mit H. Die beiden wohnen in der Schweiz. H arbeitet in einem Vertragsstaat und ist dort der Sozialversicherung unterstellt. G ist nichterwerbstätig. Im September zieht das Paar ins Ausland. Das eheliche Vermögen am Tag des Wegzuges beläuft sich auf 2 Mio. Franken. Das Erwerbseinkommen, das H von Januar bis September 2016 erzielt beträgt 9 000 Franken monatlich. Die Hälfte dieses Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung der Beiträge von G als massgebendes Renteneinkommen berücksichtigt.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge G:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Wegzugsdatum: 1 Mio. Franken und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens aus den Monaten Januar bis September 2016 (½ x 20 x 81 000 Franken = 810 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 1.08 Mio. Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 2.08 Mio. Franken</i></p>	<p>9/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (4 407.50 Franken): 3 305.70 Franken</p>

4.6.3 Beispiel für die Berechnung der Beiträge im Jahr der Verwitwung

2122 *Beispiel 6: Verwitwung im Beitragsjahr*

1/16 I verstirbt im Juni 2016. Er hinterlässt seine Ehefrau K. Bis zum Todestag erzielten die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 2 000 Franken monatlich. Das eheliche Vermögen betrug am Todestag 400 000 Franken. Nach dem Tod von I bis Ende Jahr erhält K ein Renteneinkommen von 1 500 Franken monatlich. Am 31.12. beläuft sich ihr Vermögen auf 300 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Verstorbener Ehemann I:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni 2016 ($\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</i></p>	<p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (717.50 Franken): 358.80 Franken</p>
<p><i>Verwitwete K:</i></p> <p>1. Beitrag von Januar bis Juni 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni 2013 ($\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</i></p> <p>2. Beitrag von Juli bis Dezember 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 300 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Juli bis Dezember 2016 ($20 \times 9\,000 = 180\,000$ Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 660 000 Franken</i></p> <p>Beitrag K für 2016 insgesamt</p>	<p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (717.50 Franken): 358.80 Franken</p> <p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (1 230 Franken): 615 Franken</p> <p>358.80 + 615 = 973.80 Franken</p>

- 3058 *Beispiel:*
1/16 Massgebendes Erwerbseinkommen 60 000 Franken. Der Beitrag von 9,65 Prozent beträgt 5 790 Franken. Die Herabsetzung auf 5,125 Prozent ergibt 3 075 Franken. Das für den IK-Eintrag massgebende Einkommen wird gemäss Rz 2344 VA/IK bestimmt.
- 4022 Das Einkommen, das eine Kommanditärin oder ein Kommanditär als TeilhaberIn bzw. als Teilhaber der Kommanditgesellschaft erzielt (Gewinnanteil), ist getrennt von einem allfälligen Lohn, der als Kommanditärin bzw. als Kommanditär erzielt wird, zu melden (zur Kommanditgesellschaft s. Rz 1027 ff.).
1/16
- 4028 Zu melden sind die Einkommen ohne Wiederaufrechnung der persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO ([Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f DBG](#)).
1/14
- 4038 Rz 4012 ff. sind sinngemäss anzuwenden.
1/12
4038. Im Falle von Vereinbarungen nach [Art. 21 Abs. 2](#)
1 [Vo 987/2009](#) wird keine Steuermeldungen verlangt.
1/16
- 4044 Zum Renteneinkommen gehören wiederkehrende in- und ausländische Leistungen, die weder durch eine Erwerbstätigkeit der beitragspflichtigen Person erzielt werden noch Vermögensertrag darstellen. Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese bzw. dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt, gehören jedoch zum Renteneinkommen von deren Ehemann oder Ehefrau bzw. eingetragenen Partnerin oder eingetragenen Partner und sind deshalb – falls bekannt – zu melden.
1/16

6. Beispiele zur Vergleichsrechnung

Beispiel 1: Teilzeittätigkeit

1/16

Ein Ehepaar wird im März 2016 geschieden. Der Frau werden nach Scheidungsurteil ein Vermögen von 1 000 000 Franken und eine monatliche Unterhaltsrente von 3 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie Alimente von 3 500 Franken im Monat. Ab April ist sie zu 20% erwerbstätig und verdient 800 Franken im Monat.

Vorbemerkungen:

- Wenn der Mann erwerbstätig wäre und im Jahr 2016 Beiträge von mindestens 956 Franken leisten würde, würden die Beiträge der Frau für das ganze Jahr als bezahlt gelten (siehe Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Frau ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund der 20%-Tätigkeit gilt die Frau als „nicht voll erwerbstätig“ (siehe Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen April – Dezember: 9×800 Franken =
7 200 Franken

Beiträge: $7\,200 \text{ Franken} \times 10.25\% = 738 \text{ Franken}$

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Im ganzen Kalenderjahr der Scheidung ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend (siehe Rz 2079):

- massgebendes Vermögen: 1 000 000 Franken
- massgebendes Renteneinkommen: $20 \times 3 \times 3500$ Franken +
 $20 \times 9 \times 3\,000$ Franken = 750 000 Franken

Somit beträgt die Bemessungsgrundlage 1 750 000 Franken. Der entsprechende Beitrag gemäss der Beitragstabelle beträgt
3 485 Franken.

c) Vergleich: $3\,485 \text{ Franken} : 2 > 738 \text{ Franken}$ → Die Frau ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 2: Teilzeittätigkeit

1/16

Im März 2016 stirbt eine eingetragene Partnerin. Das Vermögen der eingetragenen Partnerinnen per Todestag beträgt 1 000 000 Franken, das Renteneinkommen der eingetragenen Partnerinnen beträgt 10 000 Franken im Monat. Ab dem Tod ihrer Partnerin erzielt die überlebende Frau ein Renteneinkommen von 5 000 Franken im Monat. Ihr Vermögen am 31.12.2016 beläuft sich auf 200 000 Franken. Während des ganzen Kalenderjahres 2016 wird sie für einen Nebenerwerb mit 1 000 Franken im Monat entschädigt.

Vorbemerkungen:

- Wenn die verstorbene eingetragene Partnerin erwerbstätig gewesen wäre und Beiträge von mindestens 956 Franken im Jahr 2016 geleistet hätte, würden die Beiträge ihrer Partnerin als bezahlt gelten (Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Partnerin ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund des Nebenerwerbs gilt die Partnerin als „nicht voll erwerbstätig“ (Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen Januar bis Dezember: 12 x 1 000 Franken = 12 000 Franken.

Beiträge: 12 000 Franken x 10.25% = 1 230 Franken

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge (siehe Rz 2079):

1. Beitrag von Januar bis März (Todestag)

- ½ des Vermögens der Partner am Todestag: 500'000 Franken

- und ½ des Renteneinkommens der Partner:

5'000 x 12 x 20 = 1'200'000

Total:	1 700 000.00	Franken
Jahresbeitrag:	3 382.50	Franken
Pro rata für 3 Monate:	845.70	Franken
(Quartalsbeitrag gemäss Tabelle)		

2. Beitrag von April bis Dezember (ab Todestag)

- Vermögens der überlebenden Partnerin am 31. Dezember 2016:
200'000 Franken

- und Renteneinkommen der überlebenden Partnerin:
 $5\,000 \times 12 \times 20 = 1\,200\,000$

Total:	1 400 000.00	Franken
Jahresbeitrag:	2 767.50	Franken
Pro rata für 9 Monate: (Gemäss Tabelle)	2 075.40	Franken

Total geschuldete NE-Beiträge:

$845.70 + 2\,075.40 = 2\,921.10$ Franken

c) Vergleich: 2 921.10 Franken: $2 > 1\,230$ Franken → Die eingetragene Partnerin ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 3: Vorzeitige Pensionierung

1/16

Eine verheiratete 60-jährige Frau geht Ende April 2016 vorzeitig in Pension. Sie bezieht ab Mai ein monatliches Renteneinkommen von 10 000 Franken. Das eheliche Vermögen beläuft sich auf 400 000 Franken. Von Januar bis April verdiente sie 48 000 Franken (12 000 Franken monatlich).

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

10.25% von 48 000 Franken = *4 920 Franken*.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Massgebend ist die Hälfte des ehelichen Vermögens sowie die Hälfte des im Beitragsjahr erzielten ehelichen Renteneinkommens:
 $(400\,000 \text{ Franken} : 2) + (20 \times 8 \times 10\,000 \text{ Franken}) : 2 = 200\,000$
Franken + 800 000 Franken = 1 000 000 Franken. Dem entspricht der Jahresbeitrag von *1 947.50 Franken*.

c) Vergleich: 1 947.50 Franken : $2 < 4\,920$ Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 4: Teilzeittätigkeit

1/16

Eine selbstständigerwerbende, ledige Frau verdient im ganzen Jahr 2016 aus ihrer Dolmetschertätigkeit 10 000 Franken. Sie besitzt ein Vermögen von 40 000 Franken und erhält monatlich eine Rente eines ausländischen Staates von 1 500 Franken.

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

5.196% von 10 000 Franken = *519.60 Franken*.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

40 000 Franken + 20 x 12 x 1 500 Franken = 400 000 Franken. Dem entspricht ein Jahresbeitrag von *717.50 Franken*.

c) Vergleich: 717.50 Franken : 2 < 519.60 Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 5: Eintritt in das Rentenalter

1/16

Ein verheirateter Mann erreicht im August 2016 das Rentenalter. Bis Ende Mai 2016 übte er eine Erwerbstätigkeit aus und leistete dabei Lohnbeiträge in der Höhe von 3 000 Franken. Das eheliche Vermögen beträgt am 31.12.2016 600 000 Franken. Es wird kein Renteneinkommen erzielt.

Da der Mann während weniger als 6 Monaten (3/4 der Beitragsdauer von 8 Monaten) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig (siehe Rz 2037). Somit ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen:

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: *3 000 Franken*

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Für die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge des Mannes ist die Hälfte des ehelichen Vermögens massgebend, also 300 000 Franken. Der auf dieser Grundlage geschuldete Jahresbeitrag nach Beitragstabelle beträgt 512.50 Franken. Aufgrund der unterjährigen Beitragspflicht von 8 Monaten beläuft sich der Nichterwerbstätigenbeitrag auf *341.60 Franken*.

c) Vergleich: 341.60 Franken : 2 < 3 000 Franken → Der Mann ist als Erwerbstätiger beitragspflichtig.

7. Beispiel für die Berücksichtigung des ordentlich berechneten Beitrags für nichterwerbstätige EL-Bezüger anstelle des Mindestbeitrags (Art. 28 Abs. 6 AHVV)

1/16

Einnahmen	Pro Jahr	
AHV-Rente (1 500 p. Mt)	18 000	
BV-Rente (1 300 p. Mt)	15 600	
10% Vermögensverzehr von 42 500.– (Vermögen von 80 000.– abzüglich 37 500.– Freibetrag)	4 250	
Vermögensertrag	400	
Total Einnahmen	38 250	

Ausgaben pro Jahr	Variante 1 ordent. NE- Beiträge	Variante 2 Mindest- beitrag
Lebensbedarf	19 050	19 050
Mietzins brutto	13 200	13 200
Durchschnittl. Krankenkassenprä- mie	5 112	5 112
Nichterwerbstätigenbeiträge	1 435	478
Total Ausgaben	38 797	37 840

EL-Anspruch		
(Ausgaben minus Einnahmen)	547	0

Der ordentliche Nichterwerbstätigenbeitrag basiert auf einem Substrat von 752 000 Franken, das auf 750 000 Franken abgerundet wird (80 000 Franken Vermögen zuzüglich die mit 20 multiplizierte AHV- und BV-Rente, vgl. [Art. 28 Abs. 1–3 AHVV](#)).